

RECHTSANWALT
THOMAS BIERLEIN

**AG Urheber- und Medienrecht
am 24. und 25. Mai 2019
in Walldorf**

Facebook, Fanpages & Co.

-

die rechtliche Zulässigkeit von
Unternehmensseiten in den
Sozialen Medien.

Übersicht:

- I. Sachverhalt / Fragestellung
- II. Rechtliche Würdigung
- III. Ergebnis / Handlungsempfehlung

I. Sachverhalt / Fragestellung

- Worum geht es?
- Viele Institutionen, Unternehmen, Vereine und Städte verwenden Soziale Medien (Social Media), um sich im Internet zu präsentieren.
- Der [Deutsche Anwaltverein e.V.](#) betreibt z.B. auf der Internetplattform [Facebook](#) eine sogenannte Fanpage.

I. Sachverhalt / Fragestellung

- Allgemein bekannt, dass **Facebook** wie die meisten anderen **Social-Media-Plattformen** wie Instagram, Pinterest, YouTube, LinkedIn, Xing oder Twitter eine **Vielzahl** von **personenbezogenen Daten** Art. 4 (1) DSGVO erheben, speichern und weiter verarbeiten.

I. Sachverhalt / Fragestellung

- Seit Inkrafttreten der DSGVO und einigen Datenpannen insbesondere bei Facebook ist die Verwendung von Social-Media-Plattformen und deren rechtliche Zulässigkeit in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt:

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/facebook>

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/facebook>

I. Sachverhalt / Fragestellung

- Fragestellung:
- Ist eine **datenschutzkonforme Nutzung** einer **Fanpage** möglich?
- Welche **rechtlichen Risiken** bestehen bei der weiteren **Nutzung der Fanpage**?

II. Rechtliche Würdigung

- Vorbemerkung:
- DSGVO gilt direkt
- Vollkommen neues Gesetz
- So gut wie keine Gerichtsurteile
- Schwierig, Bestimmungen eindeutig auszulegen

II. Rechtliche Würdigung

- Vorbemerkung:
- Äußerungen der Behörden
- Weder Gesetz noch Rechtsprechung
aber:
- Klarer Hinweis auf rechtliche Einschätzung
- Wichtig für eventuelle Prüfung!

II. Rechtliche Würdigung

- Rechtliche Zulässigkeit nach aktueller Lage
- Auf Facebook werden personenbezogene Daten verarbeitet.
- Nach Art. 6 DSGVO nur zulässig, wenn Ermächtigungsgrundlagen vorliegt

II. Rechtliche Würdigung

- Der Verantwortliche muss Grundsätze der DSGVO einhalten und
- hat Nachweispflicht gemäß Art. 5 II DSGVO.
- **Problem:**
- **Facebook entscheidet** alleine und vollkommen unabhängig über Verarbeitung
- **Betreiber** der Fanpage hat **keine Möglichkeit**, Verarbeitung zu beeinflussen, geschweige denn sie zu unterbinden.

II. Rechtliche Würdigung

- Mögliche Schlussfolgerungen:
- Entweder:
- **Facebook** der (alleinige) **Verantwortliche** gemäß Art. 4 Ziff. 7 DSGVO, da Entscheidungshoheit über Zwecke und Mittel der Verarbeitung.

II. Rechtliche Würdigung

- Mögliche Schlussfolgerungen:
- Oder:
- (Auch) Betreiber einer Fanpage ist Verantwortlicher, da er es Facebook erst ermöglicht, personenbezogenen Daten von Besuchern der Seite zu verarbeiten.

II. Rechtliche Würdigung

- Seit Urteil des EuGH vom 5. Juni 2018 (s. EuGH v. 5.6.2018) steht fest:
- Betreiber einer Facebook-Fanpage ist **gemeinsam** mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seiten **verantwortlich**.

II. Rechtliche Würdigung

- Ergebnis:
- **Betreiber** einer Fanpage ist **gemeinsam** mit **Facebook** für die Verarbeitung der Daten auf seiner Seiten gemäß **Art. 26 DSGVO** **verantwortlich** und muss alle daraus resultierenden gesetzlichen Vorgaben erfüllen!

II. Rechtliche Würdigung

- Auf das Urteil des EuGH hin hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) am 6. Juni 2018 eine EntschlieÙung erlassen:
- Legt fest, was von Betreibern einer Facebook-Fanpage zu beachten ist. Insbesondere zwei Vorgaben:
- **Vereinbarung** gemäß Art. 26 DSGVO.
- **Informationspflichten** gemäß Art. 13 DSGVO.

II. Rechtliche Würdigung

- Was macht Facebook?
- Drei Monat erst mal gar nichts ...
- Daraufhin am 5. September 2018 einen Beschluss der DSK mit Fragenkatalog für den rechtmäßigen Betrieb einer Fanpage.

II. Rechtliche Würdigung

- Daraufhin hat Facebook seine AGB um die Vereinbarung „*Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen*“, erweitert.
- Problem: Diese **Vereinbarung** bezieht sich **nicht** auf die **gesamte Datenverarbeitung**, sondern auf jene Daten, die im Rahmen von Insights zur statistischen Auswertung genutzt werden.
- Im Ergebnis: **Vereinbarung** ist **nicht ausreichend**.

II. Rechtliche Würdigung

- Viel schwieriger ist aber die **Gewährleistung der Rechtmäßigkeit** der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung.
- Für den Betreiber **nahezu unmöglich**, da er weder die Verarbeitungen von Facebook kennt, noch Einflussmöglichkeiten auf diese hat.
- Außerdem: **Fanpage-Betreiber** muss weiterhin die **Informationspflicht** nach Art. 14 V DSGVO erfüllen.

II. Rechtliche Würdigung

- Ergebnis:
- Datenschutzkonforme Nutzung einer Fanpage auf Facebook zurzeit **nicht** möglich ist.
- Erst wenn Facebook Betreiber mitteilt, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und/oder dem Betreiber Möglichkeiten an die Hand gibt, diese Verarbeitung vollständig auszuschalten.
- Dies wird ausdrücklich bestätigt durch die Positionierung der DSK vom 1. April 2019!

II. Rechtliche Würdigung

- Daraus folgt: Betreiber einer Fanpage bei einem Verstoß gegen die DSGVO mit in der Haftung!
- Durch die mögliche Rechtsverletzung bestehen einige **rechtlichen Risiken** bei der weiteren **Nutzung der Fanpage.**

II. Rechtliche Würdigung

- Abmahnung / Unterlassungsanspruch von Konkurrenten oder Abmahnvereinen.
- Es ist allerdings noch nicht abschließend geklärt, ob ein Verstoß gegen die DSGVO eine unlautere Wettbewerbshandlung gemäß §§ 3, 4 UWG darstellt.

II. Rechtliche Würdigung

- Abmahnung / Unterlassungsanspruch von Betroffenen / Nutzern der Fanpage.
- Die DSGVO räumt Betroffenen umfangreiche Rechte ein. **Auskunftsrecht** besteht gemäß Art. 15 DSGVO **immer**, so dass der Betreiber nach einer Anfrage zwingend reagieren muss!
- Auch ein Schadensersatzanspruch besteht grundsätzlich gemäß Art. 82 DSGVO; Verschulden allerdings fraglich.

II. Rechtliche Würdigung

- Anhörungs- und Bußgeldverfahren der Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörden haben eine Reihe von Maßnahmen:
- Mildestes Mittel ein **Anhörungsverfahren**. Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat bereits förmliche Anhörungsverfahren gegen Betreiber einer Fanpage eingeleitet.

II. Rechtliche Würdigung

- Im Anhörungsverfahren muss Betreiber nachweisen, wie er die gesetzlichen Vorgaben als gemeinsamer Verantwortlicher gemäß Art. 26 DSGVO erfüllt.
- Nach einer **Beschwerde** eines Betroffenen gemäß Art. 77 DSGVO wird die Aufsichtsbehörde wohl auch ein Anhörungsverfahren einleiten.

II. Rechtliche Würdigung

- Härtestes Mittel: Die Aufsichtsbehörde kann gemäß Art. 83 DSGVO **erhebliche Bußgelder** verhängen. Diese Bußgelder sollen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

II. Rechtliche Würdigung

- Solange die Verwaltungsgerichte den Fall nicht abschließend entschieden haben, ist wohl auszuschließen, dass Datenschutzbehörden Bußgeldverfahren gegen Fanpage-Betreiber einleiten.
- Aber man muss den Ausgang dieses Verfahrens unbedingt im Auge behalten.
- Der LfDI BW hat im April 2019 angekündigt, dass er sich in Zukunft mit Betreibern von Fanpages auseinandersetzen wird.

II. Rechtliche Würdigung

- Ergebnis:
- Aktuell größte Risiken: Nutzer der Fanpage machen ihr **Recht auf Auskunft** gemäß Art. 15 DSGVO geltend, **beschweren** sich bei einer Aufsichtsbehörde oder diese führt ein **Anhörungsverfahren** durch.

II. Rechtliche Würdigung

- Hinweis:
- Da andere Social-Media-Plattformen wie Instagram, Pinterest, YouTube, LinkedIn oder Twitter ähnlichen Umgang mit Verarbeitung von personenbezogenen Daten pflegen, kann das Ergebnis grundsätzlich auf diese Plattformen übertragen werden
- Das bedeutet, dass auch diese Seiten nicht datenschutzkonform genutzt werden können. Ausnahme ggf. Xing

III. Ergebnis / Handlungsempfehlung

- Nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ist ein datenschutzkonformer Betrieb einer Fanpage auf Facebook zurzeit **nicht möglich**. Hierzu gibt es allerdings **noch kein abschließendes Gerichtsurteil**.
- Abwägung, ob man diesen Internetauftritt zwingend braucht oder ggf. darauf verzichten kann.
- Wenn nicht darauf angewiesen, in Erwägung ziehen, die Fanpage zu löschen.

III. Ergebnis / Handlungsempfehlung

- Falls man **Fanpage** für das eigene Geschäftsmodell **zwingend benötigt**, ist das derzeitige Risiko – zumindest bis zum abschließenden und rechtskräftigen Urteil der Verwaltungsgerichte in Sachen Facebook-Fanpage – so überschaubar, dass man die Fanpage vorerst weiter betreiben kann.
- **Wichtig:** alle rechtlichen Vorgaben – soweit möglich – einhalten und insbesondere eine Datenschutzerklärung auf der Fanpage!

III. Ergebnis / Handlungsempfehlung

- Zurück zum [Deutscher Anwaltverein e.V.](#)
- Datenschutzerklärung des DAV
- Problem: Die Nutzung der Facebook-Webseiten ist keine wirksame Einwilligung gemäß Art. 7 DSGVO. Stillschweigen ist keine Einwilligung, s. Erwägungsgrund 32!

RECHTSANWALT
THOMAS BIERLEIN